

„der, welcher viel Anzeigen gemacht hat, gar nicht mit einer Gratification bedacht, und umgekehrt ein Diener, welcher wenig oder vielleicht gar keinen Straffall angezeigt hat, dennoch in Betracht seines im Allgemeinen ausgezeichneten Verhaltens gratificirt wird.“ Zur Bildung eines solchen bei dem Polizeiamte ebenfalls bestehenden Dispositions-Fonds erbittet der Rath die Zustimmung der Stadtverordneten.

Das Ausschussgutachten sagt dazu:

„Einerseits muß man mit den 3 Sätzen sein, welche der Stadtrath als maßgebend aufgestellt hat, ebenso muß man wohl darin mit dem Stadtrath übereinstimmen, daß durch die noch fortwährende Vergrößerung unserer Stadt mehr Arbeitskräfte auch in dieser Richtung sich erforderlich gemacht haben als bis vor einigen Jahren dafür verwendet wurden.“

Wenn sonach die Anstellung eines Wachmeisters, zweier Corporale und 34 Diener sich rechtfertigt, so lassen sich auch gegen den aufgestellten festen Rechnungsetat, welcher dem des Polizeiamts entspricht, Erinnerungen nicht machen und in gleicher Weise spricht die Billigkeit dafür, den transitorischen Aufwand (à 40 Thlr. für 3 Diener) zu verwilligen, auch die zeitweilig für die jetzigen ältesten 10 Diener geforderte, auf jährlich 25 Thlr. für einen jeden derselben veranschlagte freie Wohnung den ersteren zu belassen. Der hierdurch erwachsende Mehraufwand ist durch die Rücksicht auf die öffentliche Wohlfahrt genügend gerechtfertigt und zwar um so mehr, als allerdings die in Aussicht gestellte Einrichtung der Wache trotz der Abschaffung der Denunciantengelder die kräftigere Durchführung einer wohlgeordneten Aufsicht erwarten läßt, als bis jetzt vorhanden war. Es soll nämlich nach amtlicher Mittheilung des Herrn Bürgermeister Koch die bisherige Einrichtung, wonach einzelne Diener gewisse Amtsverrichtungen stets besorgen, in Wegfall gebracht werden, und hängt vielmehr die Vertheilung der Dienste in der Zukunft nur von dem Wachmeister, beziehentlich den beiden Corporalen ab, so daß sich ohne eine Benachtheiligung des Dienstes ein zu nahe Bekanntwerden der Diener mit den Personen, welche sie rücksichtlich Gewerbebetriebs u. s. w. zu überwachen haben werden, verhindern lassen würde.

Wenn nun nach Vorstehendem die neue Ordnung der Rathswache zu genehmigen ist, so wird es wohl auch unbedenklich scheinen, die bisher beanstandete Verwilligung zu Conto 9 des Budgets der Jahre 1857 und 1858 nachträglich auszusprechen, da sich nicht verkennen läßt, daß die Anzahl der beibehaltenden Diener den Verhältnissen unserer Stadt entsprechend gewesen ist.

Bei dem räumlichen Umfang von Leipzig wird auch jetzt die beantragte Gestaltung der Rathswache die Möglichkeit nicht gewähren, daß fortwährend die einzelnen Stadttheile einer Beaufsichtigung unterworfen sind.

Diesem Uebelstand könnte abgeholfen werden, wenn die ohnehin die Straßen Leipzigs begehenden Polizeipatrouillen angewiesen würden, auch auf Verletzungen der wohlfahrtspolizeilichen Vorschriften ihr Augenmerk zu richten und Anzeigen der wahrgenommenen Ungehörigkeiten bei dem Stadtrathe zu erstatten.

Es würde den Polizeimannschaften eine Ueberlastung hiermit nicht angeschlossen, wohl aber vielfachen Uebelständen auf eine schnelle und sichere Weise abgeholfen werden können. — Der Ausschuss rathet daher dem Collegium:

- die von dem Stadtrath beantragte Einrichtung der Rathswache zu genehmigen, so wie die dazu gehörigen Mittel an jährlich 8894 Thlr. und beziehentlich 120 Thlr. zu verwilligen;
- ingleichem sich unter Ablehnung der Errichtung eines Gratificationsfonds von 500 Thlr. aus den Strafgebern zur Verwilligung von Gratificationen auf jedesmaligen Antrag des Rathes bereit zu erklären;
- die nachträgliche Genehmigung zu Conto 9 des Budgets der Jahre 1857 und 1858 auszusprechen,
- so wie bei dem Stadtrath zu beantragen, daß die für die Straßpatrouillen verwendeten Polizeidiener zugleich in erweiterter Maße zur Ueberwachung beziehentlich Anzeige der Verstöße gegen wohlfahrtspolizeiliche Vorschriften angewiesen werden.

Herr St.-R. Meißner fragte, ob denn die Ablehnung eines Dispositionsfonds und das Erbieten zur Bewilligung von Gratificationen auf Antrag des Stadtraths so zu verstehen sei, daß der Stadtrath nun wegen jeder einzelnen Summe sich an die Stadtverordneten wenden müsse? Wenn dies der Fall sei, wenn der Stadtrath wegen jeder 5 Thaler, die er geben wolle, erst fragen sollte, so sei er gegen den Antrag. Herr St.-R. Anschütz stellte hierauf den Antrag, einen Gratificationsfond in der Höhe von 300 Thlr. anstatt der vom Rathe verlangten 500 Thlr. zu verwilligen. Dieser Antrag fand Unterstützung. Herr St.-R. Bachhaus war gegen einen solchen Fond überhaupt, stellte dagegen, um den Dienern einen höheren Lohn zur Ausgleichung des Verlustes an den früheren Einnahmen zu verschaffen, den Antrag: „den Dienern, welche in ihrem früheren Einkommen durch die Sätze ihrer jetzigen Löhnung Einbuße erleiden, persönliche Zulagen zu geben und den Rath zu ersuchen, weitere Anträge deshalb zu stellen.“ Auch dieser Antrag wurde unterstützt.

Der Berichterstatter bemerkte zum Anschütz'schen Antrage,

daß 300 Thlr. im Verhältniß zum Polizeipersonal immer noch zu hoch erscheinen; es werde auch dem Stadtrath nicht zu viel zugemuthet, wenn er sich wegen jeder Gratification an das Collegium wende; dies sei auch in andern Fällen Regel und bliebe es dem Stadtrathe unbenommen, die zu gewährenden Gratificationen am Jahreschluß zusammen der Zustimmung der Versammlung zu unterstellen. In Betreff des von Herrn Bachhaus gestellten Antrags entgegnete er, daß auch den älteren Dienern eine Gratification gewährt werden könnte, wenn sie dieselbe verdient hätten. Die neue Organisation und die dazu erforderlichen Summen wurden darauf ebenso, wie die nachträgliche Verwilligung des Conto 9 auf 1857 und 1858, so wie endlich auch die beantragte Verwendung der Polizeipatrouille (Anträge a. c. d.) einstimmig genehmigt. Der Ausschussantrag (d.) wegen der Gratification der Diener wurde darauf mit 28 gegen 18 Stimmen angenommen, wodurch sich die Anträge der Herren St.-R. Anschütz und Bachhaus erledigten.

Herr St.-R. Dr. Vogel trug schließlich einen Bericht vor über die Regulirung der Fluchtlinie längs des Gartens der Superintendentur. Die St.-R. hatten früher diese Regulirung im Interesse des öffentlichen Verkehrs und aus Schönheitsrücksichten verlangt. Der Rath findet jedoch den Aufwand zu bedeutend und will dem Uebelstande durch Abrundung der südwestlichen Ecke des Gartens abhelfen. Das Bauamt, auf dessen Gutachten sich der Rath beruft, war der Ansicht, daß wenn man die Mauer, welche den der Superintendentur nächsten Theil des Gartens einfriedigt, wegnehmen wollte, der Herr Superintendent kein Plätzchen haben würde, wo er sich ungestört dem Genuße des Gartens hingeben könnte, aber auch um deswillen die Mauer belassen werden müsse, weil sonst der Staub eindringen und sehr belästigen würde. Jener Bericht nun hielt die Ansicht der St.-R. fest, weil das Gartenhäuschen versetzt werden könne und auch jene Mauer den Staub nicht abhalte. Der darauf gestützte Antrag: 1) „bei dem früheren Beschlusse zu beharren, 2) „zu beantragen, daß der Verlust, den der Garten der Superintendentur durch Ausführung obigen Beschlusses erleiden wird, durch das daneben gelegene städtische Areal ausgeglichen werde“ wurden einstimmig angenommen. Das von Herrn St.-R. Anschütz zum seinigen gemachte Gesuch Herrn Handwerks u. A. (über welches schon in früheren Nummern des Tageblattes berichtet ist) wurde als durch obige Beschlüsse erledigt angesehen. Hiermit wurde die Sitzung geschlossen.

Zur Geschichte des Leipziger Handels.

I. Artikel.

Von dem Beginne desselben bis zur Umwandlung der Leipziger Märkte in Messen.

Leipzigs Bedeutung in der Handelswelt dürfte den Versuch rechtfertigen, das Beginnen seines Handels und dessen mächtiges Wachsthum eingehend zu verfolgen.

Nicht übersehen werden darf, daß Leipzig, zumal in seiner ersten Kindheit, nicht eben vortheilhaft gelegen war, um zu einem Handelsplatze heran zu wachsen und wohl zu bemerken ist dabei, daß es auf allen Seiten ignorirt wurde und fürchten mußte, eine unansehnliche, unbedeutende Landstadt zu bleiben.

Der Kaiser hatte schon 1004 der Stadt Merseburg die Markt- und Zollgerechtigkeit verliehen; Raumburg bekam 1029 unter den Markgrafen Hermann und Eckard II. einen vom Kaiser bestätigten Markt; durch Zwickau ging eine große Handelsstraße nach Böhmen; an der Elbe bewegte sich der Handel über Torgau und Belgern und Leipzig schien von diesen Städten allen unberücksichtigt zu bleiben, selbst umgangen zu werden.

Ja überall umher drohete reges Leben das nicht eben begünstigte Leipzig zu ersticken. Um 1004 zog Wiprecht von Groitzsch deutsche Colonisten aus Franken zur bessern Bebauung des Landes in seine Besitzungen und bei Rühren in Burzens Nähe hatten sich Niederländer angesiedelt, welche Productenhandel zu treiben begannen; denn 1154 verbietet Bischof Gerung von Meissen ihnen: Brod, Bier und Fleisch zum öffentlichen Verkaufe zu bringen.

Wie kommt es unter solchen Verhältnissen, wo Leipzig von allen Seiten umschlossen ist von handelstreibenden Orten, welche die Straßen ihres Verkehrs mit einander nicht durch dasselbe gerichtet haben, daß unsere Stadt dennoch in die Reihe der handelnden Städte eintritt?

Der Umstand, daß durch das Christenthum auch in Leipzig bereits manche christliche Capelle und unter Dito dem Reichen namentlich die Nicolaiskirche erbaut ward, trug wohl das Seinige dazu bei, daß, wie dies Sitte jener Zeit war, zu Gunsten der von nahe und fern zur Kirche gekommenen Gläubigen nach bedeutigem Gottesdienste ein Markt (darum gewöhnlich in unmittelbarer Nähe der Kirchen) gehalten wurde, vornehmlich an hervorragenden Festen und um die Disterzeit, wo die Gläubigen häufiger sich einfanden; aber das kann uns nicht erklären, wie der Handel bei Leipzig blieb; denn je dichter die Bevölkerung des Landes ward und jemeht Kirchen in demselben entstanden, desto weniger